III.

Aufgaben der Jagdgebietsverantwortlichen

§ 10

(1) Der Jagdgebietsverantwortliche ist zur Durchführung der Raubwild- und Raubzeugbekämpfung im Jagdgebiet berechtigt und verpflichtet.

(2) Dem Jagdgebietsverantwortlichen ist das Frettieren gestattet.

(3) Der Jagdgebietsverantwortliche ist verpflichtet, die Beauftragten für den Pflanzenschutz in den Kreisen bei der Bekämpfung von Krähen und Elstern zu unterstützen.

(4) Der Jagdgebietsverantwortliche ist verpflichtet, bei auf tretenden Schäden durch jagdbare Tiere und Raubzeug in Zusammenarbeit mit den staatlich beauftragten Jagdberechtigten und der Bevölkerung unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden einzuleiten.

IV.

Jagdbare Tiere

§ ii

Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Jagdwesens sind:

a) Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Wildkaninchen, Ottern, Dachse, Füchse, Edelmarder, Steinmarder, Iltisse und Wiesel-Hermelin (Haarwild).

b) Auer- und Birkwild, Rackeiwild, Rebhühner, Haselwild, Fasanen, Ringeltauben, Wacholder- und Wein- oder Rotdrosseln (Krammetsvögel), Waldschnepfen, Bekassinen, Wildenten, Wildgänse, Fischreiher, Bleßhühner, Habichte, Sperber, Mäusebussarde, Raufußbussarde und Haubentaucher (Federwild).

V.

Schlußbestimmung

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

Der Minister für Land- und Forst-Wirtschaft
I. V.: Wilke
Staatssekretär

Der Minister des Innern
Maron

Neunte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

— Kulturhäuser der MTS —

Vom 10. Januar 1957

Auf Grund des Abschnitts VI Ziff. 1, und zwar zur weiteren Durchführung des Abschnitts III Ziff. 11 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Kulturhäuser und Bibliotheken der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) werden aus diesen ausgegliedert und den Räten der Kreise unterstellt. Im Einvernehmen mit den Räten der Gemeinden können einzelne Kulturhäuser und Bibliotheken auch diesen unterstellt werden.

§ 2

Den Räten der Kreise, Abteilung Kultur, obliegt die Beratung und Kontrolle dieser Kulturhäuser und Bibliotheken.

§ 3

Den Betriebsgewerkschaftsleitungen der MTS werden die Räume der Kulturhäuser bei den MTS für gewerkschaftliche Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 4

Die Ausgliederung der Kulturhäuser und Bibliotheken aus den Bilanzen der MTS und die Übernahme der Vermögenswerte sowie der Gesamtkosten zur Finanzierung der Kulturhäuser und Bibliotheken einschließlich der Mittel zur Finanzierung der Kulturarbeit wird im einzelnen durch Anweisungen des Ministeriums für Kultur geregelt, die im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien, insbesondere dem Ministerium der Finanzen, ergehen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1957

Der Minister für Kultur
I. V.: Abusch
Staatssekretär

* 8. DB (GBl. I 1956 S. 546)

Anordnung über die Besteuerung von privaten Einzelhändlern, die mit dem staatlichen Großhandel einen Kommissionsvertrag abgeschlossen haben.

Vom 29. Dezember 1956

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung

Der private Einzelhändler, der mit dem staatlichen Großhandel auf der Grundlage des Mustervertrages einen Kommissionsvertrag abgeschlossen hat, ist selbständiger Gewerbetreibender im Sinne des Handels- und Steuerrechts.

§ 2

Vergütungen

Die Vergütungen des Kommissionshändlers regeln sich nach dem abgeschlossenen Kommissions vertrag. Nach diesem Vertrag erhält der Kommissionshändler folgende Entgelte:

a) Erstattung der fixen Handelskosten grundsätzlich in Höhe der im Jahre vor dem Vertragsabschluß tatsächlich entstandenen und steuerlich anerkannten fixen Handelskosten;

b) zur Deckung der variablen Handelskosten und als Entgelt für seine Handelstätigkeit eine Provision.